

Sitzungsunterlagen

Sitzung der Gemeindevertretung
Tramm
28.11.2016

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Gemeinde TRAMM - Einladung	5
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 6 Prüfung der Jahresrechnung 2015	7
Beschlussvorlage BV/03/2016	7
TOP Ö 8 2. Änderung der satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattung für die zentrale Abwasserbeseitigung	9
Beschlussvorlage BV/04/2016	9
Satzung über die 2. Änderung Abwasser BV/04/2016	11
TOP Ö 10 Änderung des Umsatzsteuergesetzes -Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG-	13
Beschlussvorlage UST Option Tramm	13
TOP Ö 11 Beschluss über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tramm für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tramm	15
Beschlussvorlage BV/01/2016	15
Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tramm BV/01/2016	17

Gemeinde Tramm
Der Vorsitzende

Gemeinde Tramm, 14.11.2016

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Tramm am Montag, den 28.11.2016 um 19:30
Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 11a in Tramm

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 3) Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Bericht des Bürgermeisters
- 5) Einwohnerfragestunde
- 6) Prüfung der Jahresrechnung 2015
- 7) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2016
- 8) 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattung für die zentrale Abwasserbeseitigung
- 9) Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2017
- 10) Änderung des Umsatzsteuergesetzes -Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG-
- 11) Beschluss über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tramm für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tramm
- 12) Beschluss über die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Tramm
- 13) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.


Heinrich Hanisch

Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Tramm

Datum

28.11.2016

Beratung:

Prüfung der Jahresrechnung 2015

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung prüfte am 13.09.2016 die Haushalts- und Kassenrechnungen für das Haushaltsjahr 2015.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden festgestellt. Die dazugehörigen Belege wurden stichprobenartig geprüft. Haushaltsstellen, bei denen Überschreitungen auftraten, wurden anhand der Belege besprochen, geprüft und nachgewiesen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 in den Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 440.822,65 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 81.037,24 € festgestellt wurde.

Haushaltsüberschreitungen ergaben sich im Verwaltungshaushalt in Höhe von 9.750,98 €. Im Vermögenshaushalt ergaben sich keine Haushaltsüberschreitungen. Die eingetretenen Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Tramm

Datum

28.11.2016

Beratung:

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattung für die zentrale Abwasserbeseitigung

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.11.2015 wurde festgelegt, dass auch in diesem Jahr eine Kalkulation für kostendeckende Benutzungsgebühren in der Abwasserbeseitigung vorgenommen wird.

Das Ergebnis der Kalkulation liegt noch nicht vor und wird in der Sitzung der Gemeindevertretung vorgestellt.

Eventuelle Änderungen werden in die anliegende 2. Satzungsänderung aufgenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Tramm beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tramm vom 11.11.2013 und legt folgende Gebührensätze fest _____. Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Satzung über die 2. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die
zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tramm vom 11.11.2013
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.07.2016 (GVOBl. S.-H. S. 552), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S.-H. S. 129), sowie des § 21 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tramm vom 11.11.2013, in der jeweils geltenden Fassung, wird durch die Gemeindevertretung Tramm am 28.11.2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 25 (Gebührensätze) Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Größe der Wasserzähler. Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

von Q3 (4 m ³ /h)	EUR
von Q3 (10 m ³ /h)	EUR

- (3) Die Zusatzgebühr beträgt je Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage € je Kubikmeter.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Tramm, den (Siegel) Gemeinde Tramm
Der Bürgermeister

(Hanisch)

Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Uwe Benthien

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Datum

Beratung:

Änderung des Umsatzsteuergesetzes -Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG-

Der Bundestag hat im Herbst 2015 das Steueränderungsgesetz beschlossen und damit auch die Einführung eines neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes angenommen, der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt. Mit der Gesetzesänderung wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend geändert. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung auszugehen.

Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die Gemeinden können damit in den Jahren 2017 bis 2020, die für sie im konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht bestimmen Diese Erklärung kann bereits während der Übergangsfrist einmalig widerrufen werden. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG. Das bedeutet, dass die Gemeinden sich in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerrechtlichen Fragen aus dem neuen Umsatzsteuerrecht vorbereiten müssen. Seitens der Verwaltung wird daher auch empfohlen das Optionsrecht auszuüben.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Tramm beschließt zum neuen Umsatzsteuerrecht folgend Erklärung:

Hiermit erklärt die Gemeinde Tramm, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs- für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Tramm

Datum

28.11.2016

Beratung:

Beschluss über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tramm für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tramm

Um die von den Freiwilligen Feuerwehren geführten Kameradschaftskassen rechtlich zu legitimieren, wurden die Gemeindeordnung sowie das Brandschutzgesetz entsprechend geändert. Demnach sind die bisherigen Kameradschaftskassen als Sondervermögen für die Kameradschaftspflege weiterzuführen, was durch eine Satzung zu regeln ist.

Durch eine Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes wurde eine Mustersatzung erarbeitet welche per Erlass des Innenministeriums vom 27.09.2016 in Kraft getreten ist.

Nach dieser sind zukünftig durch den Wehrvorstand vor dem Haushaltsjahr Einnahme- und Ausgabepläne zu erstellen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Außerdem bedarf dieser Plan der Zustimmung der Gemeindevertretung.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsberatung diesen Einnahme- und Ausgabeplan abfragt und als Vorbericht in den Gemeindehaushalt aufnimmt. Die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung kann dann in der jährlichen Jahreshauptversammlung am Anfang des Jahres erfolgen.

Des Weiteren ist binnen 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Einnahme- / Ausgaberechnung zu erstellen, welche ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und der Gemeindevertretung vorzulegen ist.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tramm für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tramm gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tramm für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tramm

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2016 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tramm erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,00 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder

außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tramm, den 28.11.2016

- Siegel -

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
gez. Heinrich Hanisch

